

Bitte sofort vorlegen!

Termin am 24. 4. 2019

Per Telefax: 0551 403 1008

Pressekammer

Landgericht Göttingen

Berliner Str. 8

37073 Göttingen

Berlin, eis

Unterlassungsbegehren

Dr. Doerfer ./ Andreas Zumach

In der einstweiligen Verfügungssache

des Rechtsanwalt Dr. Doerfer

gegen Andreas Zumach

9 O 6/19

nehme ich zu der Antragsschrift des Antragstellers ergänzend wie folgt Stellung:

Mit dieser setzt er seine öffentlichen Lügen, Schmähungen und Verleumdungen meines Mandanten fort, und zwar regelhaft ohne Glaubhaftmachung, zu der er nicht in der Lage ist.

Soweit er jammert, er würde einer Straftat geziehen, ist ihm entgegen zu halten: Er sollte sich an seiner eigenen Nase orientieren und sich im politischen Meinungskampf auf der Basis wahrer Tatsachen engagieren. Daß die, die fake news zur Grundlage ihrer Kampagnen machen, sich hinterher beklagen, wenn die Angegriffenen reagieren, ist lächerlich. Das Gericht hat völlig recht in seiner rechtlichen Einordnung: Mein Mandant hat lediglich im Rahmen des Meinungskampfes eine Bewertung des Verhaltens der Gesinnungsgenossen des Antragstellers abgegeben. Das ist sein gutes Recht.

a) Seite 9 unten, Punkt 6.

Doerfer behauptet (S.9 unten) er hätte den Antragsgegner am 13.3. per e-mail und per einfacher Post erfolglos abgemahnt und fügt eine Anlage A S7 an.....

Der Antragsteller unterläßt es, den offenen Brief, gegen den er vorgehen will, genauer zu bezeichnen. Der Antragsgegner hat sich im Zusammenhang mit dem Göttinger Konflikt mit mehreren offenen Briefen befassen müssen, negativen wie positiven. Auch Zentralratspräsident Schuster veröffentlichte seine erste Intervention vom 13.2. gegen die Verleihung des Göttinger Friedenspreises an die Jüdische Stimme in Form eines offenen Briefes.

- der Wortlaut der Äußerungen, zu deren Unterlassung der Antragsgegner vom Antragsteller aufgefordert wurde;
- der Wortlaut der Äußerungen in dem offenen Brief, die der Antragsgegner als Falschbehauptung und Verleumdung kritisiert hatte;
- die konkreten Belege für seine Behauptungen, daß diese Äußerungen angeblich "erweislich wahre Tatsachen" sind,

fehlen.

Der Antragsteller schreibt falsch, mein Mandant hätte gegen Unterzeichner des offenen Briefes den Vorwurf des "Antisemitismus 3.0" erhoben. Tatsächlich kannte mein Mandant diesen Begriff bis zu der Behauptung Doerfers überhaupt nicht und weiß bis heute nicht, was er bedeuten soll. Zudem stellte Doerfer die Falschbehauptung auf, es gebe "auf suit.de" einen Text meines Mandanten mit ehrenrührigen Äußerungen über die Unterzeichner des Offenen Briefes. Betreiber der Webseite suit.de ist eine große Werbe-und Public-Relations-Agentur mit Sitz in München, die ihren internationalen Kunden "Hilfestellung und Begleitung bei der Einführung Produkten in den deutschen Markt anbietet." Dort gibt es keinen Text meines Mandanten.

.....

Beglaubigte Abschrift anbei.

Eisenberg, Rechtsanwalt